

Stadtentwicklungsausschuss am 24.03.2022

24.03.2022

**Protokollerklärung Drucks.-Nr. 22/045: Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Hof Brosthaus“, hier: Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses vom 19.10.2017 gemäß §2 Abs. 1 BauGB**

Die Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen stimmt dem Beschlussentwurf aus den in der Beschlussvorlage genannten Gründen, die in der Sitzung der AG 34 am 09.02.2022 plausibel erläutert wurden, zu.

Die Entwicklung des Plangebiets „Hof Brosthaus“ nach §34 BauGB tragen wir mit, da die Maßnahmen des grünordnerischen Fachbeitrages zum Neubaufvorhaben „Hof Brosthaus“ des Landschaftsplanungsbüros Seeling + Kappert sowie die Artenschutzprüfung Stufe 2 Bestandteil des städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger sind. So sind die städtebauliche Neukonzeption mit einem größtmöglichen Baumerhalt, Maßnahmen zum Arten- und Klimaschutz sowie Vorgaben zu einer grünordnerischen Gestaltung vertraglich gesichert.

Unserem Vorschlag, die Anliegerinnen und Anlieger über die Neubaupläne sowie die genannten landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen eingehend zu informieren, ist die Verwaltung gefolgt.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir es für unerlässlich halten,

- dass die finale Version des Erschließungsvertrages dem Gremium Städtebauliche Verträge vorgestellt wird, und
- dass die Entscheidung, für die Neubebauung „Hof Brosthaus“ von der Aufstellung eines Bebauungsplans abzusehen und eine gem. §34 BauGB zulässige Bebauung zu genehmigen, kein Vorbild für zukünftige Bauvorhaben sein darf. Vielmehr muss das Steuerungsinstrument der Bebauungsplanung auch im Bereich der Innenentwicklung sinnvoll genutzt und angewandt werden. Nur durch Bauleitplanung sind eine hinreichende Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine geregelte Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange sichergestellt.

Ulrike Doeblen, Fraktionsgeschäftsführerin und Mitglied im Stadtentwicklungsausschuss

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen